

SLUB Dresden
zell
Hist.
Sax.K.
17
-9,66
m059 | MAG

Zell. m 059, MAG, 73

Hist. Sax. K. 17-9/66

Nachdem der Durchlauchtigste
Fürst und Herr, Herr
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, des heil. Röm.
Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck,
Ravensberg, Barby und Hanau, Herr
zu Ravensstein ꝛ. ꝛ. Unser gnädigster Herr,
wegen Rettung derer im Wasser, oder sonst verunglückten
und für todt geachteten Personen, ein Mandat ergehen zu
lassen, der Nothdurfft befunden, und mit Uebersendung ei-
niger



niger Abdrücke davon, unterm 17. Novembr. ai. curr. daß
dieses Mandat nicht nur in Derö Marggrasthume Ober-
Lansitz so fort behörig publiciret und affigiret, auch demsel-
ben allenthalben nachgegangen, sondern auch, daß solches
vorjesho den nächsten Sonntag nach der Insinuation, künftig
hin aber alljährlich an dem 13^{den} Sonntage nach Trinitatis,
unter beweglicher Admonition an jeden Orts Gemeinde, von
denen Canzeln abgelesen werden solle, an Derö Ober-Amt
anhero rescribiret haben, welches von Wort zu Wort fol-
gender maßen lautet:

Ihrer zc.

Ihrer
Chur-Sürstl. Durchl.
zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.



die
Rettung derer im Waßer oder
sonst verunglückten und für tod gehal-
tenen Personen betreffend.

Ergangen,
de Dato Dresden, den 26^{ten} Septembris, 1773.

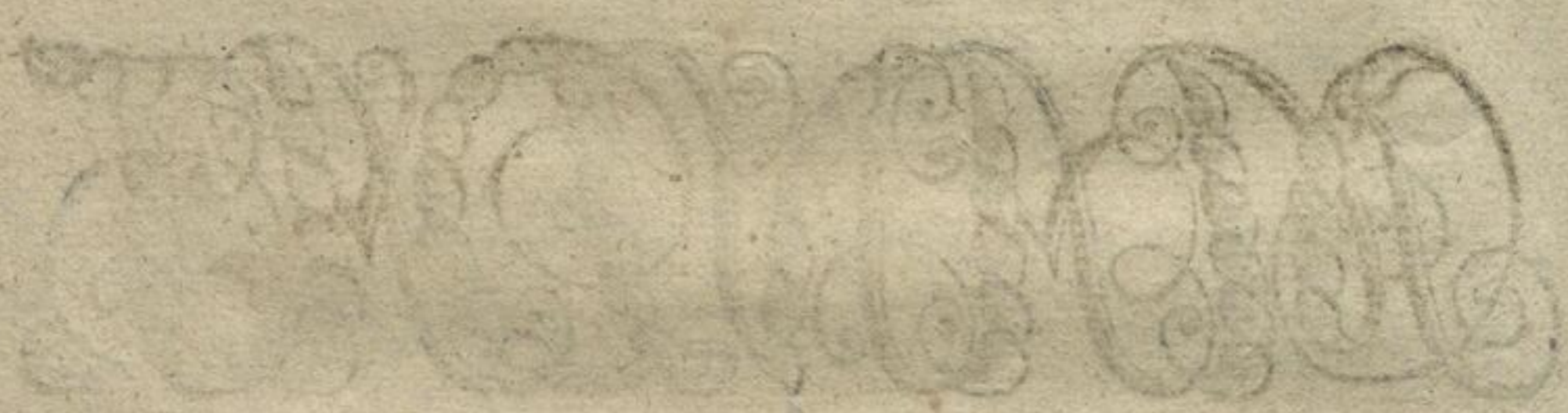
Gedruckt und zu finden bey der verwitbeten Churfl. Sächsl. Hofbuchdruckern,
Christianen Louisen Wilhelminen Krausin.

1773 66

1512

Christophorus Columbus

in die Welt



1492

Christophorus Columbus

in die Welt

1492

Christophorus Columbus



SIR, Friedrich August,
 von GOTTES Gnaden,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
 des Heil. Römischen Reichs Erb-Mar-
 schall und Chur-Fürst, Landgraf in
 Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
 Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu
 Magdeburg Gefürsteter Graf zu Hen-
 neberg

neberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein, ꝛ. ꝛ.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Crenß- Haupt- und Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Råthen in Städten, Richtern und Schultheissen, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Wasmaßen Wir verschiedentlich wahrgenommen, wie die Rettung im Wasser verunglückter, erfrohrner, durch schädliche Dünste erstickter, erdroßelter oder erhencfter Personen, zum östern dadurch behindert worden, weil die erforderliche Beyhülfe von einigen ihrer Ehre für nachtheilig erachtet, von andern aber diesfalls mancherley Verantwortung befürchtet wird.

Da Wir aber dergleichen, für die östern noch mögliche Erhaltung solcher Verunglückten so schädlichen Hindernissen zulänglich begegnet wissen wollen; Als setzen, ordnen und gebiethen Wir hiermit,

I.

daß ein jeder, wes Standes er auch sey, welcher eine im Wasser ertruncfene, erfrohrne, durch schädliche Dünste erstickte, erdroßelte, oder erhencfte Person gewahr wird, sol-
che



Mittel

welche bey denen im Wasser ertrunckenen, erfrohrenen, erstickten, erdroffelten oder erhengten Personen, um solche wiederum zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.

1.

Das Herausziehen derer im Wasser verunglückten, sowohl das Abschneiden derer erdroffelten, und die Aufhebung derer erstickt- oder erfrohrenen ist mit möglichster Behutsamkeit zu veranstalten, damit der Verunglückte, weder durch Fallen, noch durch Anstoßen am Kopfe und Halse, oder auch an denen übrigen Theilen des Körpers, beschädiget werden könne.

2.

Das gewöhnliche Stürzen, da der Ertrunkene auf den Kopf gestellet wird, damit das eingeschluckte Wasser wieder heraus lauffen solle, ingleichen das zu diesem Endzweck angestellte Rollen und Drücken des Körpers, ist zu unterlassen, dem Kopfe und der Brust jedoch eine dergestaltige abhängige Lage zu geben, damit das in dem Halse und der Brust befindliche Wasser heraus lauffen könne.

3.

So bald der Körper in ein Haus oder an einen sonst bedeckten Ort gebracht, und die naße Kleidung demselben abgezogen worden, ist derselbe auf Stroh, Matrasen oder Betten, mit dem Kopfe etwas erhaben, zu legen, und mit gewärmten Tüchern, Kleidungs-Stücken, Betten, oder warmen Sand zu bedecken, der Ort aber, wo der Verunglückte besorget wird, muß kühle

X

kühle und lustig seyn, um damit derselbe eine reine und kühle Luft einathmen könne.

4.

Zu gleicher Zeit ist ein Chirurgus herbey zu ruffen, und von solchem dem Ertrunkenen eine Ader, besonders die vena jugularis externa, mit einer Lancette, und wenn er solches zu verrichten nicht im Stande wäre, am Arme zu öffnen, auch eine hinlängliche Menge Blutes, bis zum ersten Zeichen des Athemholens, wegzunehmen, dieses Aderlassen auch nach Befinden zu wiederholen.

5.

Indessen sind dem Ertrunkenen die Haare abzuschneiden, der Kopf, ingleichen die Arme und Beine, sowohl als der Unterleib und der Rücken, mit gewärmten wollenen, oder auch leinenen Tüchern, ohnaufhörlich gegen die obern Theile zu, die Füße aber und Hände mit Bürsten, und überdieses mit Essig, Meerrettig und Zwiebeln zu reiben. Sodann ist

6.

der Ertrunkene mit einer Feder oder einem Strohhalm im Halse zu kitzeln, der Schleim, Sand, Schlamm, oder sonstige Unrath aus selbigem heraus zu nehmen, und demselben, entweder durch eine hinlängliche Kräfte dazu habende Person, oder vermittelst eines Blasebalgs oder Röhre, bey deren Ermangelung aber, mit Hülffe einer abgeschnittenen, in das eine Nasenloch eingesezten Meßerscheide, (da inzwischen das andere Nasenloch und der Mund zug gehalten werden muß,) Luft in die Brust zu blasen, solches auch öfters zu wiederholen, und die Brust sanfft von dem Unterleibe herauf zu drucken.

7.

Dieses Einblasen der Luft soll ebenfalls in den Mastdarm, entweder durch hölzerne oder helsenbeinerne Röhren, oder vermittelst

mittelsst eines Blasebalges, oder zugleich mit Tabacks-Rauch, vermittelst übereinander gesetzter Pfeiffen, und am besten mit der hierzu gefertigten Spritze, davon man das Modell bey dem Collegio-Medico-Chirurgico sehen, und dergleichen man in Dresden, bey dem Drechsler-Meister Meyer haben kann, geschehen und öftters wiederholet werden.

8.

Wenn es möglich ist, soll man den Körper in ein laulichtes Bad bringen.

9.

Denen im Wasser Verunglückten ist, so lange sie sich nicht wieder erholet haben, weder Brandwein noch Spiritus, noch volatilsche Salze, einzugießen, nur allein ist ihnen ein flüchtiger Hirschhorn- oder Salmiac-Geist unter die Nase zu halten, auch etliche Tropfen davon auf die Zunge zu geben.

10.

Mit allen diesen Mitteln hat man wenigstens eine Stunde lang fortzufahren, weil die Erfahrung bewiesen, daß, wenn auch ein Mensch 12. bis 16. Stunden lang bereits im Wasser gelegen, und ganz erstarrt gewesen, er durch den fortgesetzten Gebrauch dieser Mittel wieder zum Leben erwecket worden. Während dieser Zeit aber muß beständig eine reine und kühle Luft erhalten werden.

II.

Bei dem Gebrauche aller dieser Mittel, ist, sobald der Verunglückte anfängt Athem zu schöpfen, ferner zu versuchen, ob nicht vielleicht durch Eingebung des Meer-Zwiebelsaffts zu 2. à 3. — 4. Unzen, oder des Kermes mineralis zu 3. à 4. — 6. Gran, samt dem Gebrauche eines Thée von Feld-Rümmel, Salbey, Melise, Krauseminze, Majoran, Lavendel und Rosmarien-

X 2

Blättern

Blättern und Blüthen, auch dem Genuß des Weines, Eßigs, oder anderer Mittel, das freye Athemholen, und folglich das Leben, nach und nach wieder hergestellet werden könne.

12.

Alle diese bey Ertrunckenen anzuwendende Mittel sind ebenfalls bey Erdroßelten, und von scharfen Dämpfen erstickten, oder vor erfrohren gehaltenen Personen zu gebrauchen, nur ist bey Erhenckten das Aderlaßen öftters zu wiederholen, und die zerquetschten Theile des Halses sind mit scharfen Eßig und China-Rinde, oder aromatischen Kräutern zu bähnen und zu belegen.



che ohne dem mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung bedürfe, entweder selbst, oder mit Hülfe anderer schleunigst herbey zu ruffenden Menschen, aus dem Wasser zu ziehen, aufzuheben, oder abzuschneiden, sodann aber in das nächste Haus zu schaffen, und den Vorfall sogleich der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, gehalten seyn solle. Wie denn auch

II.

eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solcher gestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren, oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bey Vermeidung ernstlicher Abhandlung, die zur Aufheb- oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung derer erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wiederum zum Leben zu bringen, nöthige Veranstellungen alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorzuführen, und, daß hierunter etwas nicht verabsäumet werde, behörige Obsicht zu führen, verbunden ist, inmaßen solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, nicht nachtheilig seyn, noch vor einen Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, oder als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden soll.

So bald

III.

die Aufheb- oder Abschneidung des verunglückten Körpers geschehen, sind die in der Beilage sub © vorgeschriebenen

¶ 3

Mittel

Mittel zu gebrauchen, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wiederum zum Leben zu bringen seyn möchte. Und gleichwie Wir

IV.

zu mehrerer Ermunterung der solchergestalt verunglückten Personen zu leistenden Hülfe, demjenigen, welcher einen vor ertruncken, erfrohren, erstickt oder erdroßelt gehaltenen Menschen zuerst angetroffen, und solchen in den zunächst gelegenen Ort zu weiterer Besorgung untergebracht, auf den Fall, da er dadurch und durch die mit ihm gemachten Versuche wieder zum Leben gebracht wird, eine Gratification von Zehen, wenn die angewendete Bemühung diesen Erfolg aber nicht gehabt, von Dreyen Thalern hierdurch aussetzen, und, daß solche, gegen jedesmal darüber bezubringende obrigkeitliche Bescheinigung, aus Unserer Prämien-Casse ausgezahlt werde, das Nöthige angeordnet haben: Also sind hingegen diejenigen, welche der in dem ersten Spho dieses Mandats enthaltenen Disposition zuwider handeln, sich in der ihnen anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen, oder etwas vernachlässigen, mit nachdrücklicher, auch nach Befinden mit Leibes-Strafe zu belegen; Inmaßen Wir denn, da die Rettung derer Verunglückten sowohl, als das Abschneiden derer Erhenckten, an sich Niemanden an seiner Ehre und gutem Nahmen zum Schaden und Nachtheil gereichen mag, hiermit ausdrücklich verordnen, daß diejenigen, welche Personen, die Ertrunckene aus dem Wasser gezogen, Erfrohrne oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenckten abgeschnitten, dieserhalb

Bor.

Vorwürfe zu machen sich unterfangen würden, mit Ausstellung an den Pranger, auch nach Befinden, mit Zucht-
haus- und Bestungsbau- Strafe belegt, ingleichen, daferne
ganze Innungen, Gilden oder Gemeinden dergleichen Un-
gebühriße sich zu Schulden kommen ließen, diese aller ihrer
Privilegien, Rechte und Freyheiten verlustig, auch hierüber
annoeh die einzeln Mitglieder derselben, so die andern dar-
zu angereizet oder verleitet, gleich andern, mit vorbestimm-
ten Strafen angesehen werden sollen.

Endlich sind

V.

die Unkosten, welche bey der Aufhebung selbst aufgelauffen,
oder durch den Gebrauch derer vorgeschriebenen Mittel ver-
ursachet werden möchten, daferne solche aus des Verun-
glückten Vermögen nicht ersetzt werden können, nach de-
ren jedesmahligen Bescheinigung, von derjenigen Obrig-
keit, unter deren Jurisdiction der Körper angetrossen, oder
aus dem Wasser herausgezogen worden, wenn gleich die
Anwendung der Mittel unter Aufsicht und Anordnung
einer andern Gerichts-Obrigkeit geschehen, zu bestreiten,
jedoch bleibet selbiger an denen Orten, wo die Unterthanen
die Aufhebungs-Kosten zu tragen verbunden sind, solche
von ihnen hinwiederum einzubringen, unbenommen.

Wie Wir nun diese Unsere Anordnung durchgängig
genau befolget wissen wollen: Also befehlen Wir hiermit
allen Unsern Unterthanen, Beamten und Unter-Obrig-
keiten Unserer Lande, daß sie sich allenthalben darnach ge-
bührend

bührend achten, und darüber fest und unverbrüchlich halten; Wie denn auch dieses Mandat jedes Orts alljährlich einmal von denen Canzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzley-Secret besiegeln und bekräftigen lassen. So geschehen und geben zu Dresden, den 26^{ten} Septembris, 1773.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Christian Gottlieb Kreschmar, S.

Und dann dieser Höchsten Willens - Meynung allenthal-
 ben auf das stracklichste nachzukommen ist; Als hat im
 Nahmen Höchstgedachter Sr. Thur - Fürstl. Durchl.
 zu Sachsen, Dero Vollmächtiger Land - Voigt des
 Marggrasthums Ober - Lausitz, Conferenz - Ministre und
 würcklicher Geheimer - Rath, auch des Hoch - Stifts Meissen
 Dom - Probst, Herr Hieronymus Friedrich von
 Stammer, auf Prietitz, Groß - Hermsdorf und Hart-
 mannsdorf 2c. Land - Voigtenlichen Amts halber, sothanes
 gnädigstes Mandat denen Hoch - und Wohlgebohrnen,
 Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, WohlEdlen, Edlen, Ge-
 strengen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prælaten,
 denen von der Ritter - und Landschaft besagten Marg-
 grasthums Ober - Lausitz, sowohl auch denen Ehrba-
 ren und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rathmannen
 derer Städte daselbst, vermittelt gegenwärtigen gedruckten
 Ober - Amts - Patents, gebührend intimiren und bekant ma-
 chen wollen, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Sie sich
 darnach allenthalben gehorsamst achten, sothanes gnädigste
 Mandat unter ihrer Gerichtsbarkeit ungesäumt publiciren,
 affigiren, und solches zu Jedermanns Wissenschaft bringen,
 auch, daß demselben stracklich nachgegangen werde, behö-
 rige

rige

rige Obſicht führen; Wie denn auch ſämmtliche Prediger
und Pfarrer in denen Städten und auf dem Lande des
Marggraſthums Ober-Lauſitz, ſolches obanbefohler maßen
und an denen vorgeschriebenen Sonntagen von denen Can-
zeln abzuleſen, hiermit angewieſen werden.


Urkundlich iſt dieſes Ober-Amts-Patent, gewöhnlicher
maßen, unterſchrieben, und mit dem Ober-Amts-Secret
beſiegelt worden. Geben auf dem Chur-Fürſtl. Sächſl.
St. Burg zu Budiſin, den 8. Decembr. 1773.



Hieronymus Friedrich
von Stammer.

rige Absicht führen; Wie denn auch sämtliche Prediger
und Pfarrer in denen Städten und auf dem Lande des
Marggrafthums Ober-Lausitz, solches obanbefohlner maßen
und an denen vorgeschriebenen Sonntagen von denen Can-
zeln abzulesen, hiermit angewiesen werden.

Urkundlich ist dieses Ober-Amts-Patent, gewöhnlicher
maßen, unterschrieben, und mit dem Ober-Amts-Secret
besiegelt worden. Geben auf dem Chur-Fürstl. Sächsl.
Schloß Ortenburg zu Budisün, den 8. Decembr. 1773.



Hieronymus Friedrich
von Stammer.

x

SLUB DRESDEN



3 1014582